

**Satzung  
des  
TENNIS-CLUB RHEINDÜRKHEIM e.V.**

**A. A L L G E M E I N E S**

**§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein wurde am 12. Januar 1972 gegründet. Er trägt den Namen:  
TENNIS-CLUB RHEINDÜRKHEIM e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Worms-Rheindürkheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist einzutragen.

**§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 ÄMTER**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können unbedingt notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung und für die Instandhaltung der Tennisanlage und des Clubheims angestellt werden.

**§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) des Tennisverbands Rheinhessen e.V. und damit des Tennisverbands Rheinland-Pfalz e.V. und des Deutschen Tennis Bunds e.V.,
  - b) des Sportbunds Rheinhessen e.V. und damit des Deutschen Sportbunds e.V.,
  - c) des Stadtsportverbands Worms e.V.
2. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder deren jeweilige Statuten an.

**B. M I T G L I E D S C H A F T**

**§ 5 MITGLIEDSARTEN**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Aktive Mitglieder, und zwar
    - ordentliche Mitglieder, d.h. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - Jugendliche, d.h. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) Passive Mitglieder, d.h. Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
  - c) Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.  
Über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Eine bestehende Mitgliedschaft kann umgewandelt werden, wobei die geänderte Mitgliedschaft dann mindestens für ein Geschäftsjahr gilt, und zwar kann
  - ein aktives Mitglied durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand spätestens am 1. März vorliegen muss, passives Mitglied werden,
  - ein passives Mitglied jederzeit einen schriftlichen Antrag stellen, um aktives Mitglied zu werden. Bei dieser Umwandlung der Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr, wenn das bisher passive Mitglied früher schon einmal aktives Mitglied war; ansonsten wird die zu diesem Zeitpunkt festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben.

**§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.  
Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig, bei Minderjährigen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.
2. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt; ein Satzungs-exemplar wird auf Verlangen ausgehändigt.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Außer den passiven Mitgliedern hat jedes Mitglied das Recht, die Tennisanlage im Rahmen der Spiel- und Platzordnung zu benutzen.
2. Außer den Jugendlichen hat jedes Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle ordentlichen Mitglieder und alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bzw. im Laufe des Geschäftsjahres vollenden, haben die Pflicht, entsprechend dem jährlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Herrichtung der Tennisplätze und zur Pflege der Tennisanlage beizutragen oder müssen den hierfür ersatzweise festgesetzten Betrag bezahlen.
4. Jedes Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat die Pflicht, dem Vorstand Änderungen bezüglich seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

## **§ 8 BEITRÄGE**

1. Jedes Mitglied muss einen Jahresbeitrag bezahlen.
2. Aktive Mitglieder müssen eine einmalige Aufnahmegebühr bezahlen.
3. Ermäßigten Jahresbeitrag und ermäßigte Aufnahmegebühr zahlen
  - Jugendliche,
  - passive Mitglieder,
  - ordentliche Mitglieder, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. die ihren Wehr- oder Ersatzdienst ableisten auf Antrag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. des hierfür ersatzweise zu zahlenden Betrags sowie die Ermäßigungssätze werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
6. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31. März, der Beitrag für nicht erbrachte Arbeitsleistung spätestens am 1. Dezember des Geschäftsjahres zu bezahlen.

## **§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 31. Dezember möglich.  
Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 30. September des Geschäftsjahres vorliegen.  
Unabhängig vom Zeitpunkt der Austrittserklärung ist der volle Jahresbeitrag und gegebenenfalls der Betrag für nicht erbrachte Arbeitsleistung zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann in geheimer Abstimmung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Das Mitglied ist vor der Abstimmung anzuhören.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) Zahlungsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

## **§ 10 EHRUNGEN**

Ehrungen werden in einer besonderen Ehrungs-Ordnung geregelt, die vom Vorstand festgelegt wird.

## **C. O R G A N I S A T I O N**

### **§ 11 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Entlastung und die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - d) die Festsetzung
    - des Jahresbeitrags,
    - der Aufnahmegebühr,
    - der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. des Ersatzbetrags hierfür,
    - der Ermäßigungssätze,
    - der Gastspielergebühr,
  - e) die Beschlussfassung über die jährliche Herrichtung der Plätze und die Pflege der Tennisanlage,
  - f) die Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Satzungsänderungen.

3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
  - a) als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 1. März,
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass
    - entweder auf Beschluss des Vorstands
    - oder wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
 In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens am 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen ist zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wird jedoch von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so hat die Stimmabgabe mittels Stimmzettel zu erfolgen.
9. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### § 13 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sportwart,
  - dem Schriftführer,
  - dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei zuvor ein Wahlleiter zu berufen ist. Die Kandidaten werden durch Zuruf vorgeschlagen, Wiederwahl ist zulässig. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so muss geheim abgestimmt werden; bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung durch eine geheime Stichwahl herbeigeführt.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der übrige Vorstand einen Nachfolger, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheiden gleichzeitig oder im Laufe der Amtszeit zwei der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zur Ergänzungswahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
5. Vertretungsberechtigt sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist befugt, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung über einen Betrag in Höhe von 3.000,-- € zu verfügen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.
8. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt - sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt - sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

### § 14 KASSENPRÜFER

1. Jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen gleichzeitig zu Kassenprüfern bestellt sein.
2. Die Berufung erfolgt jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit beträgt für jeden Kassenprüfer zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer turnusmäßig aus; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, jährlich gemeinsam
  - nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in terminlicher Abstimmung mit dem Schatzmeister sich von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen,
  - der ordentlichen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Prüfbericht zu geben,
  - in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen, wenn keine Beanstandungen festgestellt wurden.

## D. S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

### § 15 HAFTPFLICHT

1. Für die den Mitgliedern aus dem Spiel- und Sportbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehenden Körper- und Sachschäden oder Vermögensverlusten auf fremden oder der eigenen Sportanlage und in Baulichkeiten haftet der Verein nicht. Haftungsansprüche gegen Vorstandsmitglieder und Hilfspersonal des Vereins sind ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen eines über den Sportbund Rheinhessen e.V. bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sport-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrags versichert.

#### **§ 16 BESCHWERDEN**

1. In allen Beschwerdefällen entscheidet der Vorstand.
2. In Berufungsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 17 SPIEL- UND PLATZORDNUNG**

1. Die Spiel- und Platzordnung sowie die Regelung für das Spielen von Gästen werden vom Vorstand festgelegt.
2. Bei der Durchführung von Verbands- und Freundschaftsturnieren sowie von vereinsinternen Turnieren hat der normale Spielbetrieb zu ruhen.
3. Sämtliche Turniere werden vom Vorstand bekannt gegeben und können nur in Abstimmung mit ihm festgelegt und durchgeführt werden.

#### **§ 18 AUFLÖSUNG**

1. Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann durch eine eigens dafür mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Diese neue Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens drei-viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
  
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tennisverband Rheinhessen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwendet werden darf.
5. Zur Durchführung der Liquidation muss von der Mitgliederversammlung ein Liquidationsausschuss gewählt werden, der aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

#### **§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

1. Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am 14. März 2014 und am 18. März 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Satzung der Gründerversammlung vom 12. Januar 1972 und der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1992.

Diese Satzung wurde unter der VR-Nr. 10514 am 18.02.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.